



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07. Juni 2010

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Vergabeangelegenheiten
Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A
hier: Schulbuchversorgung der Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin
für das Schuljahr 2010/2011 S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 2010

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Besetzung von Fachausschüssen/Beiräten S. 3
- 2.1.1 Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG)
hier: Vorschlag von zwei neuen Mitgliedern S. 3
- 2.1.2 Besetzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin
hier: 1. Umbesetzung S. 3
- 2.1.3 Besetzung des Sanierungsbeirates
hier: erneute Umbesetzung S. 3
- 2.2 Bebauungspläne
- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“
hier: Aufstellungsbeschluss S. 4
- 2.2.2 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung
hier: 9. Überarbeitung S. 4
- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt – Trenckmannstraße“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 5
- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 57
„Arbeitsamt Trenckmannstraße“ S. 5
- 2.2.4 Bebauungsplan Nr. 4.3 „Baumarkt Neustädter Straße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange S. 5
- 2.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes Nr. 4.3., „Baumarkt Neustädter Straße“ S. 6
- 2.3 Haushalt
- 2.3.1 Haushalt 2010
hier: überarbeitete Finanzplanung für die Jahre 2011 – 2013 S. 6

2.4	Ausbildungsinitiative „jazubi“ e. V. hier: Austritt der Fontanestadt Neuruppin aus dem Verein	S. 6
2.5	Wirtschaftsplan 2010 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 6
2.5.1	Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010	S. 6
2.6	Dienstreise des Bürgermeisters nach Japan hier: Genehmigung für den Herbst 2010	S. 8
2.7	Prignitz Express (RE 6) hier: Genehmigung für den Herbst 2010	S. 9
2.8	Anträge der Fraktionen Antrag der Fraktion DIE LINKE/NI	S. 9
2.8.1	Entsendung zusätzlicher Vertreter in Gesellschafterversammlungen hier: Weisung zur Änderung der Gesellschafterverträge der Stadtwerke Neuruppin GmbH, der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH und der InKom GmbH	S. 10
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.9	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.9.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 10
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg – Nord“	S. 10
3.2	Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, – untere Forstbehörde –, Friedrich-Engels-Straße 33 A, 16827 Alt Ruppin	S. 11
3.3	Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 E, 16816 Neuruppin	
3.3.1	Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung im BOV Lentzke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin	S. 11
3.3.2	Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr.: 4003C	S. 12
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus	S. 14
3.4.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1372	S. 14
Ende des amtlichen Teils		
4. Informationen		
4.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
4.2	Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010/2011	S. 16

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07. Juni 2010

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Vergabeangelegenheiten Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A hier: Schulbuchversorgung der Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2010/2011 Drucksache-Nr.: 2005/50 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Versorgung der Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin mit Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 an die

Fontane-Buchhandlung Neuruppin
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

zu vergeben.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 2010

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Besetzung von Fachausschüssen/Beiräten

2.1.1 Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) hier: Vorschlag von zwei neuen Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/6 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH:

1. Herrn Dr. Norbert Küper
2. n.n.

2.1.2 Besetzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin hier: 1. Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2009/13 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft **Frau Ute Zahlmann** aus dem Frauenbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt **Frau Doris Hochschild** als Mitglied des Frauenbeirates.

2.1.3 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: erneute Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2009/9 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt für den verstorbenen Herrn Axel Herlitz **Frau Hannelore Gußmann** und als ihren Vertreter **Herrn Robert Liefke** als Mitglieder des Sanierungsbeirates.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Frau Annemarie Rechenberg** aus dem Sanierungsbeirat ab.
3. Die Stadtverordnetenversammlung benennt **Herrn Holger Splieth** als Mitglied des Sanierungsbeirates.

2.2 Bebauungspläne

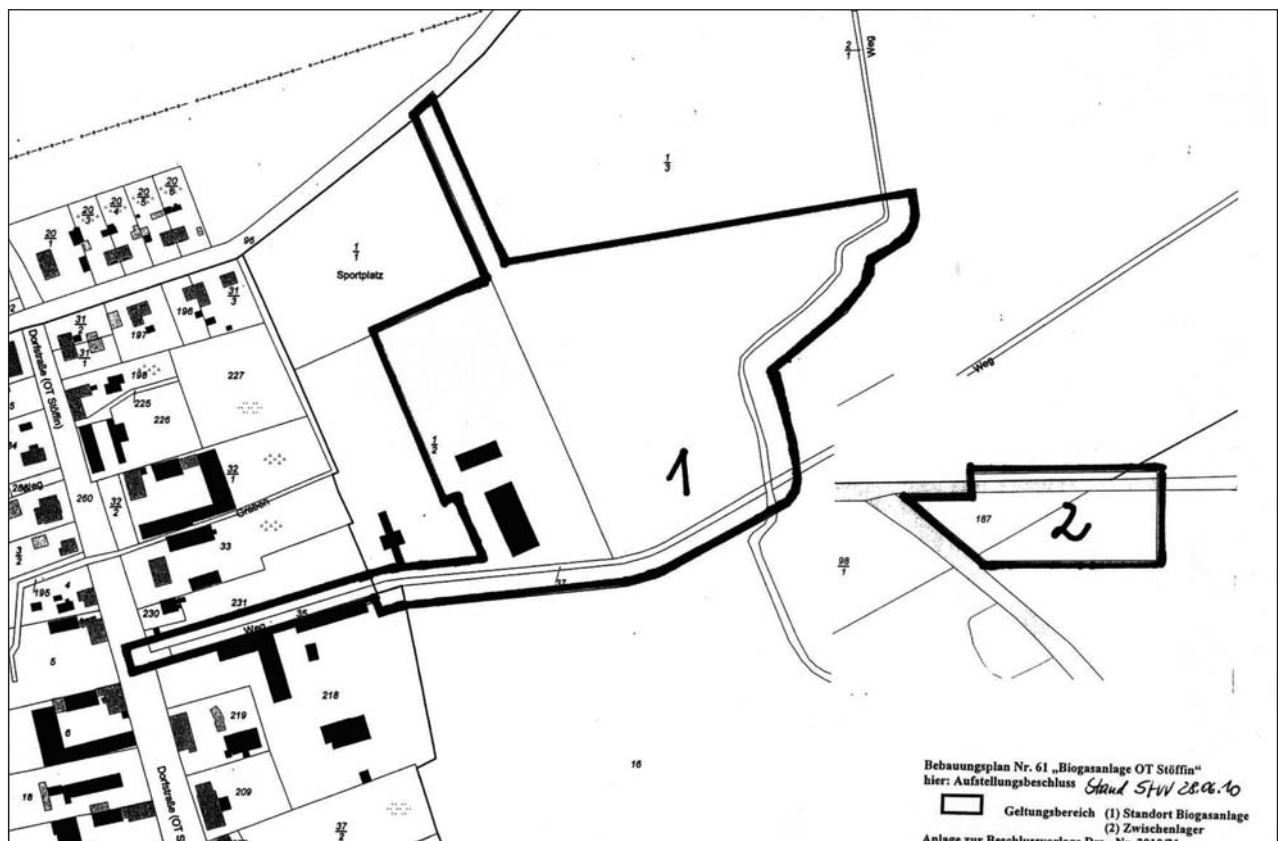
2.2.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung hier: 9. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 9. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.

2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“ hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2010/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“.
2. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit zwei Teilflächen.



2.2.3 Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt – Trenckmannstraße“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2008/39 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Arbeitsamt – Trenckmannstraße“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den geänderten Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt Trenckmannstraße“ für das Gebiet nord-östlich der Trenckmannstraße und süd-östlich der Scholtenstraße, zwischen dem Sportcenter und dem Discounter Aldi, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt Trenckmannstraße“

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 28. Juni 2010 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt Trenckmannstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Trenckmannstraße, südlich der Scholtenstraße und westlich des Sportzentrums. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt Trenckmannstraße“ und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabspra-

chen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 05.07 2010

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.2.4 Bebauungsplan Nr. 4.3 „Baumarkt Neustädter Straße“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2009/20 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.3. Baumarkt Neustädter Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Sortimentsliste (Teil C).
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. BauGB zu beteiligen.

2.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4.3., „Baumarkt Neustädter Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.3. „Baumarkt Neustädter Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Neuruppiner Sortimentsliste (Teil C) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Weiterhin wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt und befindet sich zwischen der B167 / Neustädter Straße und der Kränzliner Straße, auf dem Gelände des heutigen Baufachzentrums. Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.3. „Baumarkt Neustädter Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Neuruppiner Sortimentsliste (Teil C) und dem Begründungstext.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.3. „Baumarkt Neustädter Straße“ liegt gem. § 3 Abs.2; § 13 Abs. 2 Nr. 2 – zweite Alternative des BauGB für den Zeitraum vom 29.07.2010 bis zum 31.08.2010 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 05.07.2010

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

2.3 Haushalt

2.3.1 Haushalt 2010 hier: überarbeitete Finanzplanung für die Jahre 2011 – 2013 Drucksache-Nr.: 2010/3 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Finanzplanung, welche am 22.02.2010 mit der Drucksache-Nr.: 2010/3 7. Erg. (Teil C des Haushaltsplanes, Anlage 2.1) beschlossen wurde, auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Finanzplanung HH 2010 für die Jahre 2011 bis 2013.

2.4 Ausbildungsinitiative „jazubi“ e. V. hier: Austritt der Fontanestadt Neuruppin aus dem Verein Drucksache-Nr.: 2006/21 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Austritt der Fontanestadt Neuruppin aus der Ausbildungsinitiative „jazubi“ e. V. zum Jahresende 2010.

2.5 Wirtschaftsplan 2010 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan Drucksache-Nr.: 2010/26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof Neuruppin“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2010.

2.5.1 Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

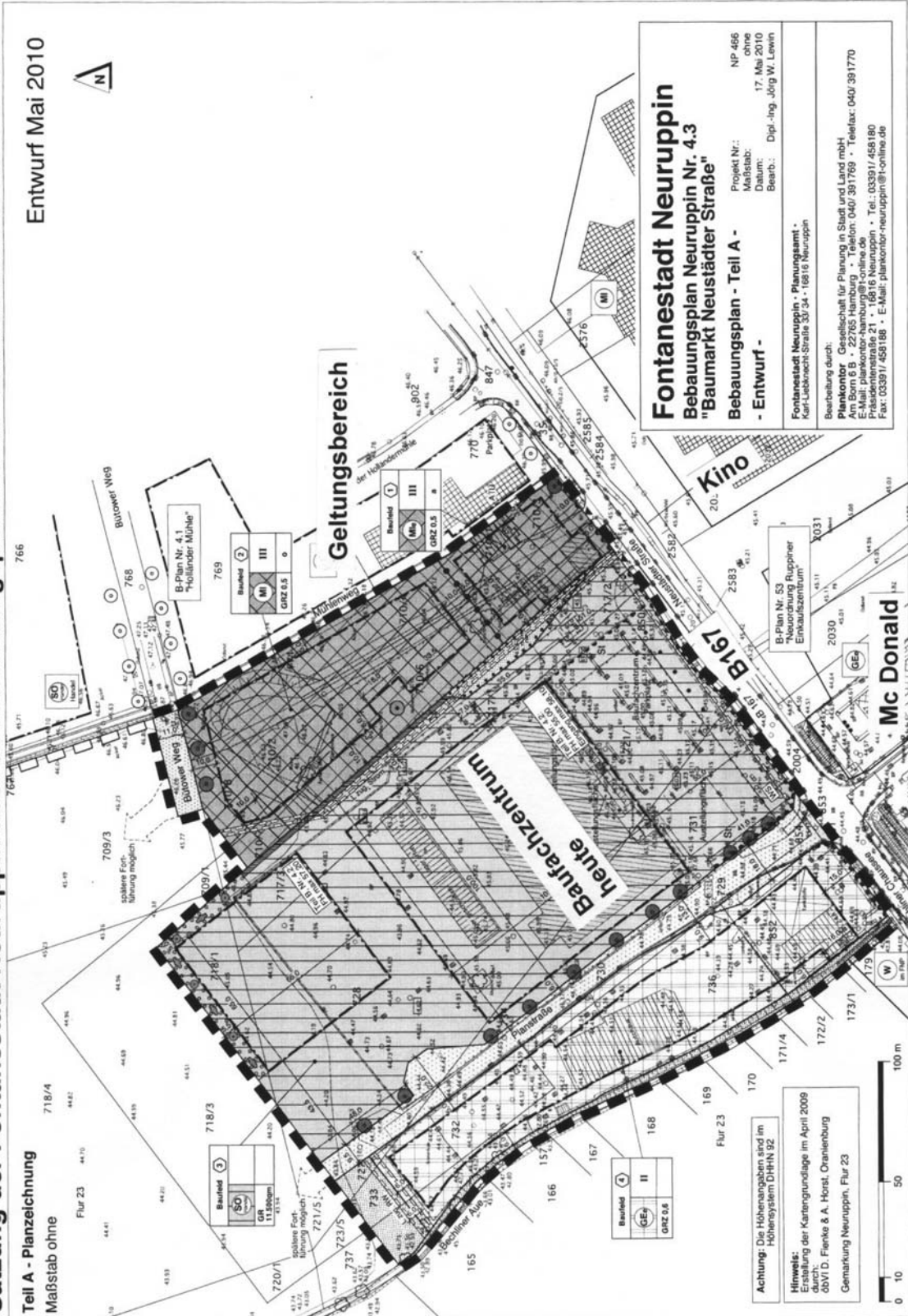
Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 28.06.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 4.3 "Baumarkt Neustädter Straße"

Teil A - Planzeichnung

Maßstab ohne

Entwurf Mai 2010



Fontanestadt Neuruppin
Bebauungsplan Neuruppin Nr. 4.3
"Baumarkt Neustädter Straße"
Bebauungsplan - Teil A -
- Entwurf -

Projekt Nr.: NP 466
 ohne
 Maßstab: ohne
 Datum: 17. Mai 2010
 Bearb.: Dipl.-Ing. Jörg W. Lawin

Fontanestadt Neuruppin - Planungsamt
 Karl-Liebknecht-Straße 33-34 - 16816 Neuruppin

Bearbeitung durch:
Plankontor Gesellschaft für Planung in Stadt und Land mbH
 Am Born 6 B • 22765 Hamburg • Telefon: 040/ 391769 • Telefax: 040/ 391770
 E-Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
 Präsidentenstraße 21 • 16816 Neuruppin • Tel.: 0339/1456180
 Fax: 0339/1456188 • E-Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	2.435.900,00 €
die Aufwendungen	2.434.350,00 €
der Jahresgewinn/Jahresverlust	1.550,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	151.550,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 145.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgestellt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	89.000,00 €

Neuruppin, den 06. Juli 2010

Golde
Bürgermeister

Hinweis: Jedermann kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i. V. m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

2.6 Dienstreise des Bürgermeisters nach Japan hier: Genehmigung für den Herbst 2010 Drucksache-Nr.:2007/39 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die beabsichtigte Dienstreise des Bürgermeisters, Herrn Jens-Peter Golde, vom 27. Oktober bis 03. November 2010 nach Niiza (Japan).

2.7 Prignitz Express (RE 6) hier: Aufforderung an die Landesregierung, Appell Drucksache-Nr.: 2010/28

1. Die Neuruppiner Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung auf, die bisher abgestimmte Verfahrensweise zur Durchbindung des RE 6 zumindest nach Berlin-Gesundbrunnen weiterzuführen und die Anbindung der Nordwest Region Brandenburgs an das Berliner Stadtzentrum mit seinen Fernverkehrsverknüpfungen schnellstmöglich sicher zu stellen.
2. Sie beschließt folgenden Appell:

„Die Stadtverordneten der Fontanestadt Neuruppin appellieren an den Ministerpräsidenten Herrn Matthias Platzeck, den zuständigen Minister Herrn Jörg Vogelsänger und an die weiteren Verantwortlichen die erneut in Presse und politischer Öffentlichkeit geführte Debatte über sich vermeintlich gegenüberstehende Ziele der Landesentwicklungs- und Landesverkehrspolitik auf eine fachliche Analyse und sachgerechte Zusammenschau zurückzuführen.

Seit vielen Jahren bemüht sich die gesamte Region im brandenburgischen Nordwesten zusammen mit dem RWK Neuruppin und gemeinsam mit den fachlich sowie landespolitisch Verantwortlichen um eine direkte und zügige Einbindung des RE 6 nach Berlin und insbesondere den direkten Anschluss an die Fernverkehrsverbindungen. Diese Aufgabe erfordert intelligente komplexe Lösungsansätze sowohl innerhalb des Landes Brandenburg als auch mit dem Land Berlin sowie dem Bund, um eine den anderen Regionalen Wachstumszentren des Landes vergleichbare Direkteinbindung als Entwicklungschance zu haben.

Die Ergebnisse dieser langjährigen fachlichen Überlegungen finden sich u. a. im Landesnahverkehrsplan (siehe Kap.5.2.4., S. 67 ff) wieder. Die Stadtverordneten der Fontanestadt Neuruppin fordern die Landesregierung auf, nicht hinter diese bestehenden Konzeptansätze zurückzufallen.

Der Norden Brandenburgs verfügt über kein eigenes Oberzentrum. Diese Funktion ist geschichtlich schon immer von Berlin ausgeübt worden. Die Eckpunkte für einen besseren Schienenpersonennahverkehr zur Metropole sind deshalb:

- direkte Anbindung nach Berlin an einen Fernverkehrsknoten
- möglichst schnelle und übergangsfreundliche Anbindung an den Flughafen BBI
- zuverlässig vertaktete Betriebsbedingungen durch verbesserte Voraussetzungen für den RE 6
- mögliche Taktverdichtungen in den Spitzenzeiten.

Das gemeinsame Ziel kann nur eine zeitlich schnelle, gut vertaktete und komfortable Bahnverbindung sein, die gegenüber dem Auto eine ernstzunehmende Alternative darstellt. Nur so kann der Brandenburger Nordwesten auch als attraktives Naherholungsgebiet der Metropole gut erschlossen werden und anderen Brandenburger Umlandregionen sowie den anderen Regionalen Wachstumskernen und Mittelzentren gleichgestellt werden.

Vorgreifende Einzelentscheidungen, wie beispielsweise zur Verlängerung der S-Bahn nach Velten, die neben einem vermeintlichen Imagegewinn für die Haltepunkte an der Strecke keine Vorteile für ein integriertes Verkehrsnetz bringen würden, gefährden das Gesamtsystem der Bahnstrukturen. Die Zeiten, in denen die Berliner Randgemeinden durch Anschluss an die S-Bahn Standortvorteile hatten, sind seit den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorbei. Heute leben wir im Metropolenraum Berlin-Brandenburg und haben mit dem Regionalbahnsystem sowie dem Landesnahverkehrsplan moderne Antworten für die aktuellen Fragen der Mobilität zu gestalten. In der Flächenerschließung ist das Regionalbahn- und -expresssystem dem S-Bahn-System in den Großstadtvororten um ein vielfaches überlegen.

Die Passagierzahlen des RE 6 übertreffen alle damals angenommenen Prognosen. Das belegt eindrucksvoll, dass wir hier gemeinsam auf dem richtigen Weg sind. Ein den o. g. Zielen entsprechender Ausbau und die Weiterführung dieser Relation wird den Bewohnern und Besuchern der gesamten Region einen objektivierbaren Vorteil bringen.

Angesichts der Umwelt-, Klima- und Energieprobleme müssen Kosten-Nutzen-Analysen in einem umfassenden und nachhaltigen Sinn unter Berücksichtigung aller betriebs- und volkswirtschaftlichen Komponenten belastbar sein. Die Stärke der Nordwestregion mit einer innovativen mittelständischen Wirtschaft in einem hochattraktiven und vielfältigen Landschaftsraum bei gleichzeitiger Nähe zur Metropole kann nur mit guten SPNV-Verbindungen ausgeschöpft und weiterentwickelt werden. Das wird umso bedeutender, als dass mit Verlagerung des Flughafens an den Südosten Berlins auch für die gesamte Region dessen schnelle und komfortable Erreichbarkeit gewährleistet werden muss.“

2.8 Anträge der Fraktionen Antrag der Fraktion DIE LINKE/NI

2.8.1 Entsendung zusätzlicher Vertreter in Gesellschafter- versammlungen hier: Weisung zur Änderung der Gesellschafterverträge der Stadtwerke Neuruppin GmbH, der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH und der InKom GmbH Drucksache-Nr.: 2005/89 12. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftervertrages vorzunehmen: Der Gesellschafter Fontanestadt Neuruppin kann 7 zusätzliche Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, die in der Gesellschafterversammlung allerdings kein Stimm- oder Anfechtungsrecht, sondern nur ein Frage-, Antrags-, Äußerungs- und Mitberatungsrecht haben. Das Stimmrecht für den Gesellschafter Fontanestadt Neuruppin wird allein vom Bürgermeister oder dem von ihm mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten ausgeübt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftervertrages vorzunehmen: Der Gesellschafter Fontanestadt Neuruppin kann 7 zusätzliche Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, die in der Gesellschafterversammlung allerdings kein Stimm- oder Anfechtungsrecht, sondern nur ein Frage-, Antrags-, Äußerungs- und Mitberatungsrecht haben. Das Stimmrecht für den Gesellschafter Fontanestadt Neuruppin wird allein vom Bürgermeister oder dem von ihm mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten ausgeübt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der InKom GmbH an, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftervertrages zu bewirken: Der Gesellschafter Fontanestadt Neuruppin kann 7 zusätzliche Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, die in der Gesellschafterversammlung allerdings kein Stimm- oder Anfechtungsrecht, sondern nur ein Frage-, Antrags-, Äußerungs- und Mitberatungsrecht haben. Das Stimmrecht für den Gesellschafter Fontanestadt Neuruppin wird allein vom Bürgermeister oder dem von ihm mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten ausgeübt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an, den Geschäftsführer der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH anzuweisen, die Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftervertrages nach Nr. 3 in der Gesellschafterversammlung der InKom GmbH mitzutragen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, die Geschäftsführung der Stadtwerke Neuruppin GmbH anzuweisen, die Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftervertrages nach Nr. 3 in der Gesellschafterversammlung der InKom GmbH mitzutragen.
6. Die durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden zusätzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung dürfen weder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören noch in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Sie müssen Stadtverordnete sein.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.9 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.9.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2010/23

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks, Treskower Ring, mindestens zum Bodenwert:

**Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 673
mit einer Größe von 499 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Juli 2010 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg – Nord“

In den Baulandumlegungen Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg – Nord“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 14.05.2002 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	Alter Bestand	Neuer Bestand
O.Nr:	Gemarkung: Neuruppin Flur: 26 Flurstück(e):	Gemarkung: Neuruppin Flur: 26 Flurstück(e):
46.001	161	660
46.002	161	660
46.003	161	660

am 19.03.2010 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 22.06.2010

Siegel

(Frerker)
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

3.2 Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde – Friedrich-Engels-Straße 33 A, 16827 Alt Ruppin Öffentliche Bekanntmachung zum vorbeugenden und bekämpfenden Waldbrandschutz

Gemäß § 20 Waldgesetz des Landes Brandenburg sind durch die untere Forstbehörde notwendige Waldwege, Löschwasserentnahmestellen, sowie Anbindungen derselben an das öffentliche Straßennetz in einem Kartenwerk festgelegt worden. Das Auslegungsverfahren hierzu fand in der Zeit vom 15. Februar bis 30. März 2010 statt und wurde am 30. März 2010 abgeschlossen.

Die Karte, welche die förderfähigen Maßnahmen für den gesamten Bereich des Betriebsteiles ausweist, liegt im BT Alt Ruppin, Friedrich-Engels-Straße 33 a aus. Die Oberförstereien halten Karten für den betreffenden Zuständigkeitsbereich vor. Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeit möglich.

Alt Ruppin, den 26.05.2010

Im Auftrag, B. Juhre – SB Hoheit

3.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 E, 16816 Neuruppin

3.3.1 Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung im BOV Lentzke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Lentzke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in

Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I
S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom
19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen
Grundstücke eingewiesen.

- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2010
bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und
die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feld-
einteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten
also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die
Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die
Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbeson-
dere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in recht-
licher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grund-
stücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen
besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Emp-
fänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 63 Abs. 2
LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung
in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Ge-
bietskarte ab sofort bei der Gemeindeverwaltung in 16833 Fehr-
bellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 zur Einsichtnahme für
die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmun-
gen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, 16816 Neuruppin,
Fehrbelliner Straße 4 e, eingesehen werden.
- IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigen-
tümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Min-
derung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnis-
ses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht
einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätes-
tens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landes-
amt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Neuruppin zu stellen.
- V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung
enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63
Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66
Absatz 3 FlurbG).
- VI. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweili-
gen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfecht-
barkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können –
soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges
festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart,
die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-
triebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neu-
anlage von Obstanlagen), Errichtung oder Veränderungen von
Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Bee-
rensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rah-
men einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur
mit Zustimmung der Flurbereinigungs-Behörde vorgenommen
werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gege-
bener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird
nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung
(VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten anhand von Karten und durch Anzeige in der Örtlichkeit bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Neuruppin, den 11.06.2010

Im Auftrag

gez. Dietrich
Regionalteamleiter

Siegel

3.3.2 Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr. 4003C hier: Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Nachdem der Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan im BOV Lichtenberg/Karwe erstellt ist, wird er nachfolgend im Amtsblatt der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan findet

am 25. August 2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung,
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, Haus 5, Raum 211**

statt.

Widersprüche gegen den Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche

Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Dietrich
Regionalteamleiter

Siegel

Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan des

Bodenordnungsverfahrens Lichtenberg/Karwe

Verf.-Nr. 4003C

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Aufgestellt durch Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Neuruppin, 28. Juni 2010

Im Auftrag

Dietrich

Siegel

1. Textlicher Teil

1.1 Grundlagen und Beteiligte

Der Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan vom 7. Juni 2000 wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 1 FlurbG zur Abhilfe bzw. Erledigung von Widersprüchen gegen den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan aufgestellt.

Die durch den Nachtrag 3 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen sind in den folgenden Bestimmungen nachgewiesen.

Beteiligt sind die Teilnehmer mit den Ordnungsnummern:

160, 194, 197, 269, 281 und 400.

1.2 Änderung des Textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes

Der textliche Teil des Bodenordnungsplanes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 4.3.2

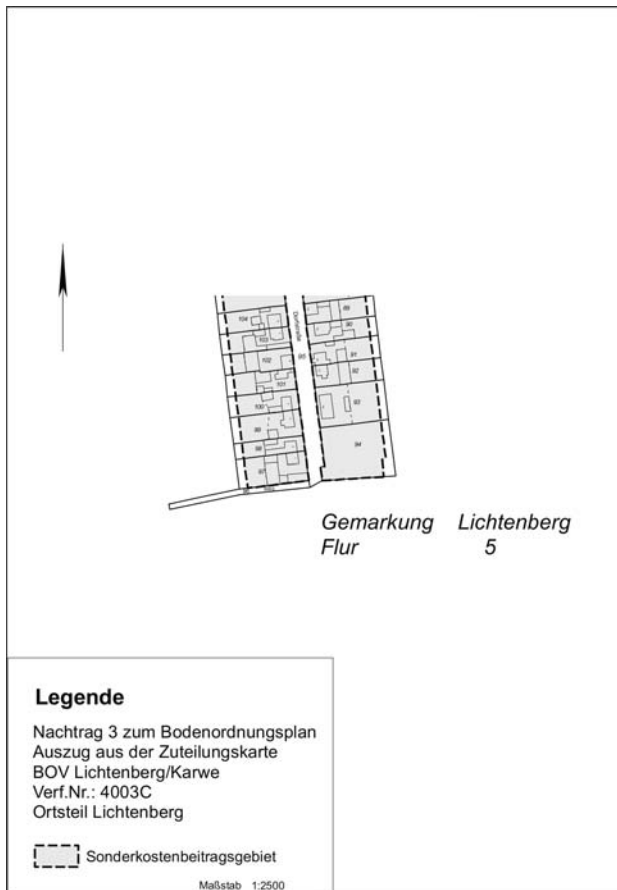
Die Tabelle wird hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Flurstücke geändert:

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	beitragspflichtige Fläche in m ²	Beitragsbefreiung in %
160	Lichtenberg	5	7	3.459	29
197	Lichtenberg	5	48	382	100
194	Lichtenberg	5	73	1.884	50
269	Lichtenberg	5	105	1.681	50
281	Lichtenberg	5	355	2.610	6

Die Tabelle wird wie folgt ergänzt:

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	beitragspflichtige Fläche in m ²	Beitragsbefreiung in %
400	Lichtenberg	5	94	2.182	50

Der Auszug aus der Zuteilungskarte mit Darstellung des Sonderkostenbeitragsgebietes im Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan wird das Flurstück 94 in der Flur 5 der Gemarkung Lichtenberg betreffend durch den diesem Nachtrag beigefügten Auszug aus der Zuteilungskarte ergänzt.



3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus

3.4.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1372

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 07. Mai 2010, eingegangen am 19. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1372 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im

**Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
(Haus 8A, Zimmer 218),
Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,**

nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europa-angelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Juli 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Doris Rogmann – Fraktion Die Linke/NL

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Rentnerin (Früh- und Frauenrente)
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	Teilzeitbeschäftigt bei der Fa. Terrano-Immobilien
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

Olaf Tinter – Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Krankenpfleger	
	Arbeitgeber		Ruppiner Kliniken GmbH
	Art der Beschäftigung		keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine Angabe	
	ehrenamtliche Tätigkeit		keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe	
	Aufsichtsrat		
	sonstigen Organ		

Klaus-Dieter Miesbauer – Fraktion SPD

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Rechtsanwalt
	Arbeitgeber	keine Angabe
	Art der Beschäftigung	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	Stellvertretender Vorsitzender des ACE Neuruppin
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

4.2 Gültigkeit Lohnsteuerkarte 2010/2011

Das Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin informiert, dass die Lohnsteuerkarte ab 2012 durch ein elektronisches System ersetzt wird. Die für das Jahr 2010 letztmalig erstellte Papierlohnsteuerkarte ist wegen der Umstellung des Verfahrens auch für das Jahr 2011 gültig. Deshalb erhalten Sie keine neue Lohnsteuerkarte für das Jahr 2011.

Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Haus A, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin zu den Dienstzeiten oder per Telefon unter: (03391) 355 111.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.